

Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 29. Nachtragssatzung vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 12.12.2022 folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese 29. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 28. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Veröffentlichung im Internet erfolgte am 13.12.2022, die Hinweisbekanntmachung wurde am 15.12.2022 in den beiden Lokalzeitungen veröffentlicht)

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungszeit 20 Jahre	
a) Kinderwahlgrab	842 €
b) Kinderreihengrab	589 €
c) Aschestreuwiese	919 €
2. Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	1.658 €
b) Urnenwahlgrab	1.149 €
c) Kinderwahlgrab	1.054 €
2.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.161 €
b) Elternreihengrab	2.322 €
c) Urnenreihengrab	804 €
d) Kinderreihengrab	736 €
e) Rasenreihengrab	1.161 €
f) anonymes Urnenreihengrab	638 €
g) Urnenrasenreihengrab	804 €
3. Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1 Wahlgräber	
a. Wahlgrab je Grabstelle	1.990 €
b. Baumurnengrab	1.629 €
3.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.393 €
b) Elternreihengrab	2.787 €

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1. Trauerhalle je Benutzung	317 €
2. Leichenhalle je Benutzung	70 €
3. Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

III. Bestattungsgebühren

1. Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2. Personen ab 6 Jahre	1.277 €
3. Urnen	319 €
4. Baumurnenbestattung	639 €
5. Aschestreuwiese	319 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1. Ausgrabungen	
a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.014 €
b) Personen ab 6 Jahre	2.091 €
c) Urnen	369 €
d) Baumurnengrab	689 €
2. Eingrabungen	
a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
b) Personen ab 6 Jahre	1.277 €

	c) Urnen	319 €
	d) Baumurnengrab	639 €
3.	Umbettungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.214 €
	b) Personen ab 6 Jahre	3.368 €
	c) Urnen	706 €
	d) Baumurnengrab	1.346 €
V.	Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof und Friedhof Dabringhausen	
	1. Einzelgrab	196 €
	2. Doppelgrab	285 €
	3. Dreiergrab	357 €
	4. Kindergrab, Totgeburt	81 €
	5. Urnengrab	80 €
	6. Zweitbelegung	71 €
	7. Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	719 €
	8. Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	341 €
	9. Urnenrasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	466 €
VI.	Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	
	1. Liegeplatte	54,00 €
	2. Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	13,50 €
	3. Stehende Grabzeichen	172,00 €
	4. Einfassungen	54,00 €
	5. Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	24,00 €
	6. Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	27,00 €
	7. Vorderschwelle (Urnengrab)	13,50 €